

## AGB ENERGIELIEFERUNG (Stand: Oktober 2024)

---

### 1. Gegenstand der AGB

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Belieferung von Letztverbrauchern (im Folgenden: „Kunde“) durch die KSE Energie GmbH (im Folgenden: „KSE Energie“) mit leitungsgebundener Energie, d.h. mit Strom oder Gas.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage und Bestandteil des Liefervertrags zwischen der KSE Energie und dem Kunden. Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen vertraglich vereinbart werden.

### 2. Vertragsschluss und Vertragsgrundlagen

- 2.1 Sämtliche Angebote der KSE Energie GmbH auf der Homepage [www.kse-energie.de](http://www.kse-energie.de), in Prospekten, Anzeigen, etc. sind freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das dem Kunden individuell übermittelte Angebot bzw. Auftragsformular.
- 2.2 Der Liefervertrag zwischen dem Kunden und KSE Energie kommt zustande, indem KSE Energie den Auftrag des Kunden annimmt. Die Annahme durch KSE Energie wird gegenüber dem Kunden ausdrücklich durch eine Auftrags- oder Versandbestätigung in Textform erklärt. Nach der Aufnahme erhält der Kunde einen Link zum Kundenportal, wo die Vertragsdokumente online zum Download bereitgestellt werden.
- 2.3 Das Produktangebot der KSE Energie im Bereich Energielieferung richtet sich nicht an Verbraucher, sondern nur an Unternehmer. Es gelten die Begriffsbestimmungen gem. § 13 und § 14 BGB. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB). Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs. 1 BGB).
- 2.4 Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn KSE Energie ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

### 3. Voraussetzungen für die Belieferung

- 3.1 Die Belieferung des Kunden mit Energie an den vertragsgegenständlichen Abnahmestellen setzt Folgendes voraus:
  - Es besteht ein Netzanschlussvertrag und ein Netzanschlussverhältnis für die vertragsgegenständlichen Abnahmestellen.
  - Der Messstellenbetreiber hat, die für die Erfassung der gelieferten Energie erforderlichen Messeinrichtungen installiert und in Betrieb genommen.
  - Es bestehen zum Zeitpunkt des vertraglichen Lieferbeginns keine Lieferverträge zwischen dem Kunden und einem anderen Lieferanten.

Der Kunde wird das ihm Mögliche tun, damit die vorstehenden Voraussetzungen für die Belieferung mit Energie erfüllt sind. Der Kunde bevollmächtigt die KSE Energie, etwaig bestehende Lieferverträge mit anderen Lieferanten zum Zeitpunkt des vertraglichen Lieferbeginns im Namen des Kunden zu kündigen.
- 3.2 Die Belieferung erfolgt all-inclusive, d.h. einschließlich Netznutzung. Die KSE Energie schließt zu diesem Zweck einen Lieferantenrahmenvertrag mit dem jeweiligen Netzbetreiber ab.
- 3.3 Sind die Voraussetzungen nach Ziffer 3.1 zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Lieferbeginns nicht erfüllt, ist die KSE Energie berechtigt, vom Liefervertrag zurückzutreten.

### 4. Lieferort, Messung, Ablesung

- 4.1 Die Lieferung der Energie erfolgt an der im Liefervertrag bestimmten Abnahmestelle.
- 4.2 Die Messung der vom Kunden verbrauchten Energie erfolgt auf der im Netzanschlussvertrag bzw. Netzanschlussnutzungsvertrag festgelegten Netzebene.
- 4.3 Die von der KSE Energie gelieferte Energie wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt. Der Messstellenbetreiber bestimmt Ort, Art, Zahl und Größe der erforderlichen Messeinrichtungen. Der Kunde ist berechtigt, anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber seiner Wahl mit dem Messstellenbetrieb zu beauftragen.
- 4.4 KSE Energie kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der KSE Energie an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.
- 4.5 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der KSE Energie den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung hat rechtzeitig und in geeigneter Form zu erfolgen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung zugänglich ist.

### 5. Nebenpflichten

Energielieferungen an Weiterverkäufer und die Lieferung an Letztverbraucher mit einer Verbrauchskapazität ab 600 GWh/a unterliegen in der Regel der Meldepflicht nach REMIT. Der Kunde wird KSE Energie mitteilen, sofern die Energielieferung nach REMIT meldepflichtig ist. Die Mitteilung entbindet den Kunden nicht von seiner Pflicht zur Meldung gemäß REMIT.

### 6. Abrechnung

- 6.1 Die Abrechnung der gelieferten Energie durch die KSE Energie erfolgt in der Regel jährlich. Auf Anfrage bietet KSE Energie dem Kunden gegen gesondertes Entgelt eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an.
- 6.2 Die KSE Energie ist berechtigt, monatliche Abschläge vom Kunden zu verlangen, wenn die Abrechnung der gelieferten Energie nicht ihrerseits monatlich erfolgt. Die Höhe der Abschläge wird von der KSE Energie unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden festgelegt. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 6.3 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der KSE Energie zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist, wie es unter Berücksichtigung der Abnahmemengen gemäß dem zugrundeliegenden Vertrag zu erwarten wäre. Darüber hinaus muss der

Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung noch nicht festgestellt wurde.

- 6.4 Gegen Ansprüche der KSE Energie kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 6.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet KSE Energie für jede Mahnung nach Zahlungserinnerung einer fälligen Rechnung 2,50 € Mahnentgelt (umsatzsteuerfrei).
- 6.6 Preisanpassungsrecht für Gaslieferungen

a) KSE Energie steht das Preisanpassungsrecht nach § 24 EnSiG zu. Ein entsprechendes Preisanpassungsrecht gilt, wenn die Voraussetzungen des § 24 EnSiG nur deshalb nicht vorliegen, weil die Bundesnetzagentur eine Feststellung nach § 24 Abs. 1, Abs. 4 EnSiG nicht getroffen hat und/oder das Bundesministerium für Wirtschaft die Alarmstufe oder die Notfallstufe nach dem Notfallplan Gas nicht ausgerufen hat,

- weil (bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen) nur bilanziell aber nicht auch physisch Importmengen fehlen oder
- obwohl infolge des Ausbleibens oder einer drastischen Kürzung von Gasimporten nach Deutschland oder aufgrund von Nichtlieferungen russischer Lieferanten (ganz oder teilweise, bilanziell oder physisch) die damit gegen ihre vertraglichen Lieferpflichten verstoßen (z.B. aufgrund politischer Entscheidungen wie der Verhängung eines Embargos), in der Lieferkette berechnete Preiserhöhungen oder Minderungen von Gaslieferungen der Gasvorlieferanten des Vorlieferanten auftreten

und ein Gasvorlieferant der KSE Energie aus diesem Grund seine Leistungspflicht nicht oder nur unter Preisanpassungen erfüllt und KSE Energie daher gezwungen ist, die ausgefallene Vorlieferung zu kompensieren oder für die Vorlieferung einen erhöhten Preis zu bezahlen.

b) Die Modalitäten und Rechtsfolgen der Ausübung des Preisanpassungsrechts, insbesondere die Begrenzung der Preisanpassung auf die tatsächlich anfallenden Mehrkosten der Ersatzbeschaffung (§ 24 Abs. 1 EnSiG (Entwurf)), die Mittelungsmodalitäten und das Kündigungsrecht des Kunden (§ 24 Abs. 2 EnSiG (Entwurf)), richten sich nach § 24 EnSiG.

KSE Energie wird den Gaspreis nur um die tatsächlichen Mehrkosten der (Ersatz-) Beschaffung erhöhen. Sofern sich die Kosten für die (Ersatz-) Beschaffung nach der Durchführung der Preisanpassung reduzieren sollten, wird KSE Energie den erhöhten Preis neu berechnen und dem Kunden die zu viel bezahlten Beträge erstatten.

## 7. Berechnungsfehler

- 7.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von KSE Energie zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt KSE Energie den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 7.2 Ansprüche nach Ziffer 7.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## 8. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

- 8.1 KSE Energie ist berechtigt, für den Energieverbrauch von drei Monaten Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 8.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 8.3 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann KSE Energie in angemessener Höhe Sicherheit verlangen oder den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Kunde in dem Vorauszahlungsverlangen auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.
- 8.4 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- 8.5 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag nicht unverzüglich nach, so kann KSE Energie die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.6 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

## 9. Haftung

- 9.1 Die KSE Energie haftet nicht für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Lieferung von Energie, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt.
- 9.2 Im Übrigen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Satz 1 gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schäden begrenzt.

## 10. Befreiung von der Leistungspflicht

- 10.1 KSE Energie ist von ihrer Leistungspflicht bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.
- 10.2 Unbeschadet seiner sonstigen Rechte ist KSE Energie berechtigt, die Versorgung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde

- a) in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet, in diesem Fall ist die Unterbrechung ohne vorherige Androhung zulässig;
- b) mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer Mahnung nachkommt. Verzug in nicht unwesentlicher Höhe liegt dann vor, wenn der Kunde mit einem Betrag in Höhe der Zahlungen oder Abschlagszahlungen für drei Monate im Verzug ist. Die Einstellung der Belieferung ist spätestens zwei Wochen vorher anzudrohen, wobei die Androhung zugleich mit der Mahnung erfolgen kann.

KSE Energie wird die Lieferung zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Einstellung der Lieferung entfallen.

#### **11. Höhere Gewalt**

- 11.1 Ist ein Vertragspartner aufgrund Höherer Gewalt ganz oder teilweise daran gehindert, seine Verpflichtungen aufgrund des Vertrages zu erfüllen, so ist er insoweit von diesen Verpflichtungen so lange befreit, bis die durch Höhere Gewalt verursachten Erfüllungshindernisse beseitigt sind.
- 11.2 Höhere Gewalt sind alle Ereignisse und Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der Vertragspartner liegen, oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann und die dazu führen, dass der von Höherer Gewalt betroffene Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann (z.B. Störungen des Versorgungsnetzes, Krieg, Naturkatastrophen, Arbeitskampfmaßnahmen, Anordnungen der öffentlichen Hand).
- 11.3 Der an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch Höhere Gewalt gehinderte Vertragspartner ist verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und ihm, soweit ihm dies möglich ist, den Grund, das Ausmaß und die voraussichtliche Dauer des Erfüllungshindernisses mitzuteilen. Er wird darüber hinaus alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages wiederherzustellen.
- 11.4 Für die Dauer des Vorliegens Höherer Gewalt ist, der von der Höheren Gewalt nicht betroffene Vertragspartner von der Pflicht zur Erbringung seiner jeweiligen Gegenleistung befreit.

#### **12. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst sind unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de) verfügbar. Weitere Informationen über das Thema Energieeffizienz sind über die Deutsche Energieagentur zu beziehen.

#### **13. Außerordentliche Kündigung**

- 13.1 Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der andere Vertragspartner die Erfüllung seiner Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt. Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht insbesondere in folgenden Fällen:
  - Wenn die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Belieferung gemäß Ziffer 10.2 lit. a) wiederholt vorliegen.
  - Wenn die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Belieferung gemäß Ziffer 10.2. lit. b) wiederholt vorliegen und die KSE Energie die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht hat.

13.2 Jede Kündigung bedarf der Textform.

#### **14. Lieferantenwechsel**

Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ermöglicht die KSE Energie einen zügigen und unentgeltlichen Lieferantenwechsel.

#### **15. Streitbeilegung und Streitschlichtung**

- 15.1 Kunden können sich unter den Voraussetzungen des §111b EnWG an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), 0302757240-0 wenden. KSE Energie ist gesetzlich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.
- 15.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Mo.–Fr.: 8.00–20.00 Uhr, Telefon 0228/141516, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de) oder Sie benutzen das Online-Kontaktformular unter [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Kontaktformular/Form01/formular\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Kontaktformular/Form01/formular_node.html).

#### **16. Sonstiges**

- 16.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, den Inhalt des Vertrages und alle zu seiner Durchführung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass eine Weitergabe von Informationen an Dritte zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Letzteres gilt insbesondere gegenüber beteiligten Netzbetreibern, Dienstleistern oder zuständigen Behörden.
- 16.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so tritt an ihre Stelle die jeweilige Regelung des deutschen Rechts. Die Gesamtwirksamkeit der übrigen Bestimmung bleibt von einer Unwirksamkeit einer Einzelbestimmung unberührt. Dies gilt entsprechend für etwaige Lücken im Vertrag.
- 16.3 Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedarf der Textform. Eine Vertragsänderung liegt nur vor, wenn diese ausdrücklich als solche gekennzeichnet wurde.
- 16.4 Der Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 16.5 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden automatisiert gespeichert, verarbeitet und ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung (z.B. Vertragsabwicklung, Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwendet. Im Einzelnen verweisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage: [www.kse-energie.de/datenschutz](http://www.kse-energie.de/datenschutz).